

II ZR 219/54

2354 041

55

Verkündet
am 19. Dezember 1955
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Karl K. [REDACTED] GmbH, Schrott- und Metallwerke
in N. [REDACTED] - O. [REDACTED], vertreten durch ihren
Geschäftsführer Karl K. [REDACTED] in N. [REDACTED], Im
S. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Ernst Z. [REDACTED] in Z. [REDACTED], D. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Dezember 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky,
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 2. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 28.
September 1954 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 22. Februar 1953 kauften der Kläger und Rudolf B. von der Firma R. 8 - 10 000 Tonnen Strassenbahnschienen in Längenausbaulängen verschiedener Profile mit anfallendem Schienenzubehör zum Preise von 210 DM je to. Die Käufer sollten berechtigt sein, ihre Vertragsrechte auf einen Dritten zu übertragen. Deshalb war in den Preis eine Provision von 10 DM eingerechnet.

Am gleichen Tage setzten der Kläger und B. einen von ihnen unterschriebenen Vertragsentwurf auf, in dem beide ihre Rechte aus dem Verträge mit der Firma R. auf die Beklagte übertrugen und sich die Beklagte verpflichtete, an B. eine Provision von 3 DM je Tonne und an den Kläger eine Provision von 5,50 DM je Tonne zu zahlen.

Am 25. Februar 1953 unterzeichnete der Geschäftsführer der Beklagten diesen Vertragsentwurf, nachdem die für den Kläger vorgesehene Provision auf 15,50 DM verbessert worden war. In einem auf die Rückseite der Vertragsurkunde gesetzten Nachtrag machte die Beklagte ihre endgültige Zustimmung zu dem Verträge u.a. davon abhängig, daß die Firma R. eine Liefergarantie in noch zu vereinbarenden Höhe stelle und daß der Beklagten mitgeteilt werde, in welchen monatlichen Teilen die Lieferung erfolgen könne.

Hierauf verhandelte die Beklagte sowohl mit der Firma R. wie mit dem Kläger. Ziel dieser Verhandlungen war, eine Erleichterung der Zahlungsverpflichtungen zu erreichen.

Der Kläger behauptet: Die Verhandlungen zwischen der Beklagten und der Firma R. hätten zu einer Herabsetzung des Preises auf 207 DM je Tonne geführt. Er habe sich, hierbei zugleich in Vollmacht B. handelnd, mit einer Streichung

- 3 -

der für B. vorgesehenen Provision und mit einer Herabsetzung seiner eigenen Provision auf 15 DM einverstanden erklärt.

Die Firma R. lieferte an die Beklagte 3 328,95 Tonnen Gleismaterial. Der Kläger verlangt hierfür je Tonne 15 DM, insgesamt also 49 934,25 DM und davon 5 % Zinsen seit dem 15. Mai 1953.

Die Beklagte behauptet: Die Firma R. habe den Kaufpreis auf 197 DM je Tonne ermäßigt. In diesen Betrag seien ausdrücklich 10 DM als Provision eingerechnet worden. Der Kläger habe ihr gegenüber nicht bloß auf die Provision für B. und von der für ihn selbst vorgesehenen Provision auf 0,50 DM je Tonne verzichtet, sondern sich vielmehr damit einverstanden erklärt, daß sie nur 5 DM je Tonne an Provision zu zahlen brauche.

Im übrigen macht sie geltend, daß die oben genannten Bedingungen nicht eingetreten seien und daher der Vertrag vom 25. Februar 1953 nicht wirksam geworden sei.

Am 9. April 1953 hat die Firma R., davon ausgehend, daß der Preis nur auf 207 DM ermäßigt sei und die Beklagte mit den je Tonne gezahlten 197 DM nicht den ganzen Kaufpreis gezahlt habe, ihre restliche Kaufpreisforderung von 10 DM je Tonne an den Kläger abgetreten. Der Kläger stützt die Klage auch auf diese Abtretung.

Das Landgericht hat die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 6 656 DM verurteilt. Die Beklagte hat diesen Betrag am 12. März 1954 bezahlt.

Im Schlußurteil wurde die Beklagte zur Zahlung des Restes von 43 278,25 DM und zu 4 % Zinsen von der ganzen Klagesumme ab 13. Oktober 1953 verurteilt.



Mit der Berufung strebte die Beklagte die Abweisung der Klage in Höhe von 33 291,40 DM nebst Zinsen an. Ihr Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußberufung des Klägers wurde dagegen die Zinsverurteilung auf 5 % erhöht und auf den 15. Mai 1953 vorverlegt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Berufungsantrag und den Antrag auf Zurückweisung der Anschlußrevision weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht würdigt den Vertrag vom 25. Februar 1953 dahin, daß die Beklagte die Provisionsschuld der Firma R. übernommen und die über 10 DM je Tonne hinaus zugesagte Provision von sich aus versprochen habe. Die Beklagte habe sich damit zufriedengegeben, daß ihr die Firma R. unter dem 16. März 1953 mitgeteilt habe, der Beklagten sämtliche Schienen, die sie innerhalb der nächsten drei Monate in ihr vertraglich gebundenen Städten ausbauen würde, zu liefern und ihre mit den Städten über den Ausbau von Straßenbahnschienen abgeschlossenen Verträge als Sicherheit abzutreten. Die Beklagte könne sich deshalb nun nicht darauf berufen, daß die in der Nachtragsvereinbarung vom 25. Februar 1953 vorgesehenen Bedingungen nicht eingetreten seien. Die Beklagte habe nicht bewiesen, daß der Kläger mehr Provision, als von ihm behauptet, nachgelassen habe. Unrichtig sei ihre Behauptung, daß die Firma R. den Kaufpreis auf 197 DM ermäßigt habe. In Wirklichkeit sei der Kaufpreis bloß auf 207 DM je Tonne herabgesetzt worden. Die Beklagte habe daher mit ihren Zahlungen von 197 DM je Tonne nicht diejenige Provision mitbeglichen, die die Firma R. an den Kläger und B. zu zahlen versprochen habe und die in den Kaufpreis eingerechnet gewesen sei. Die Beklagte schulde daher dem Kläger den eingeklagten Betrag auf Grund der Vereinbarung vom 25. Februar 1953. Nähme man aber an,

daß die Firma R. und die Beklagte die Übernahme der Provisionsschuld durch die Beklagte rückgängig gemacht hätten und daß sich der Kläger hiermit einverstanden erklärt habe, so sei die Beklagte auf Grund der Abtretung vom 9. April 1953 zur Zahlung der umstrittenen 10 DM je Tonne an den Kläger verpflichtet. Denn die Firma R., die sich in Form von Akkreditiven bloß 197 DM je Tonne habe zahlen lassen, habe sich den Anspruch auf Zahlung von noch 10 DM je Tonne vorbehalten, um den der Beklagten gewährten Preisnachlaß von je 3 DM je Tonne dem Kläger aufzubürden, was jedoch nicht gelungen sei.

Die Revision ist unbegründet.

1. Die doppelte Begründung, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung gibt, widerspricht sich nicht. Wenn die Beklagte in dem Verträge vom 25. Februar 1953 die Provisionsschuld der Firma R. übernahm, so brauchte damit der Kaufpreisanspruch dieser Firma gegen die Beklagte nicht automatisch in Höhe von 10 DM je Tonne zu erlöschen. In dem Verträge vom 25. Februar 1953 trat die Beklagte in die Käuferrechte, die der Kläger und B. gegenüber der Firma R. hatten, ein und verpflichtete sich gegenüber dem Kläger und B. zur Zahlung einer Provision, die in Höhe von 10 DM je Tonne bereits in dem Kaufpreis steckte und die zu zahlen sich die Firma R. für den Fall verpflichtet hatte, daß der Kläger und B. durch eine Übertragung ihrer Rechte aus dem Vertrag vom 22. Februar 1953 von Käufern zu Maklern würden. Der Vertrag vom 25. Februar 1953 konnte durchaus bedeuten, daß die Beklagte in Höhe von 10 DM je Tonne sowohl dem Kläger wie der Firma R. verpflichtet sein, aber durch Zahlung dieses Betrages an den Kläger sowohl dessen Provisionsanspruch gegen die Beklagte, wie den Provisionsanspruch des Klägers und B. gegen die Firma R. und

in Höhe der Zahlung zugleich die übernommene Kaufpreisschuld tilgen sollte. Das wäre nur ausgeschlossen gewesen, wenn die Firma R. durch den Vertrag vom 25. Februar 1953 aus ihrer Provisionschuld entlassen worden wäre und einer darin zwischen der Beklagten und dem Kläger vereinbarten Herabsetzung des Kaufpreises zugestimmt hätte. Beides ist jedoch nicht dargetan.

2. Der Angriff der Revision, unberechtigt sei die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe die Provisionschuld der Firma R. übernommen, ist nicht geeignet, die Beklagte von ihrer im Vertrage vom 25. Februar 1953 gegebenen Provisionszusage zu befreien. Denn, gleichviel wie es rechtlich zu würdigen ist, daß die von der Firma R. geschuldete Provision in die von der Beklagten zugesagte Provision mit eingerechnet wurde, ist nicht daran vorbeizukommen, daß die Beklagte in dem Vertrage vom 25. Februar 1953 eine Provision von 15,50 DM je Tonne für den Kläger und von 3 DM je Tonne für B. versprochen hat.

3. Die Beklagte hat den Vertrag vom 25. Februar 1953 als zustandegekommen behandelt, ohne daß die Bedingungen der Nachtragsvereinbarungen erfüllt waren. Denn sie hat sich an Stelle des Klägers und Beckers als Käufer der Straßenbahnschienen angesehen. Darüber hinaus hat sie sich mit der Mitteilung der Firma R. vom 16. März 1953 abgefunden, daß ihr alle Straßenbahnschienen, die diese Firma in den nächsten drei Monaten in den dafür vorgesehenen Städten ausbauen werde, geliefert werden sollten und daß ihr die Firma R. alle vertraglichen Ausbaurechte abtreten wolle. Bei dieser Sachlage kann die Beklagte die Gültigkeit des Vertrages vom 25. Februar 1953 schlechterdings nicht zu einem Teile, nämlich hinsichtlich der in diesem Vertrage versprochenen 10 DM je Tonne, leugnen.

4. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht den § 286 ZPO nicht dadurch verletzt, daß es sich entgegen dem Antrag der Beklagten nicht die Korrespondenz zwischen dem Kläger und der Firma R. hat vorlegen lassen. Auf diesen Schriftwechsel hatte sich die Beklagte zum Beweis dafür berufen, daß der Kläger einen Anspruch von 10 DM je Tonne gegenüber der Firma R. geltend gemacht habe und hiermit selbst davon ausgegangen sei, daß er von der Beklagten nur 5 DM Provision beanspruchen könne. Die Beklagte sah hierin in Indiz dafür, daß ihre Provisionsverpflichtung im März 1953 auf diesen Betrag ermäßigt worden sei. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger die Firma R. nicht aus ihrer Provisionsverpflichtung entlassen habe. Eines Beweises in der beantragten Richtung bedurfte es darum nicht.

5. Der Kläger brauchte dem Schreiben der Beklagten vom 21. April 1953 nicht zu widersprechen. Sein Schweigen kann entgegen der Ansicht der Revision nicht als Zustimmung gewertet werden, weil die Beklagte durch den Vertrag vom 25. Februar 1953 eine Provision versprochen hat, die die umstrittenen 10 DM enthielt, und weil der Kläger hieran im Schreiben vom 20. April 1953 festhielt und die Beklagte sich nicht einseitig von der einmal eingegangenen Provisionsverpflichtung lösen konnte.

6. Im übrigen greift die Revision in unzulässiger Weise die tatsächlichen Feststellungen und Würdigungen des Berufungsgerichts an, die die angegriffene Entscheidung aus beiden dafür gegebenen Gründen tragen.

55

- 8 -

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl